

**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 11 (1993)

**Artikel:** Ausländerkriminalität in Österreich : Belastung und Entlastungsstrategien der Strafjustiz

**Autor:** Schick, Peter J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051257>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**PETER J. SCHICK**

# **AUSLÄNDERKRIMINALITÄT IN ÖSTERREICH**

## **Belastung und Entlastungsstrategien der Strafjustiz**

### **I. Einleitung und Themenabgrenzung**

Jahrzehntelang (seit 1960) wurde unter dem Stichwort «Ausländerkriminalität» die (häufig nur geringfügig) erhöhte Kriminalitätsbelastung von Ausländern gegenüber Inländern paradigmatisch zu Erklärungsversuchen für die Entstehung von Kriminalität herangezogen: Theorie des Kulturkonfliktes, Unterschichtszugehörigkeit und subkulturelle Auseinandersetzung mitsamt den Stigmatisierungs- und Etikettierungstheorien, uva.

Eine echte Bedrohung durch die Ausländerkriminalität wurde nicht konstatiert; das Gros der damals untersuchten Population bestand aus Gastarbeitern, welche sich hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung kaum von gleichaltrigen Inländern unterschieden.

Neben den Gastarbeitern begann man sich in den 80-er Jahren mit zwei immer auffälliger werdenden Gruppen von Ausländern zu beschäftigen: die «jungen Ausländer» (zweite Generation der Gastarbeiter) und die «Asylwerber» (Schöch/Gebauer 1991, 11, 19, 38; Kaiser 1993, 395, 384; Villmow 1993, 39 und die jeweils dort zitierte neuere Literatur).

Mit den politischen Veränderungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern, mit der Öffnung der Grenzen (ab 1989) haben sich neben den statistischen Grundlagen auch die Rahmenbedingungen für die

Ausländerkriminalität in allen Nachbarländern der ehemaligen Ostblockstaaten wesentlich geändert.

Der Anteil der «sonstigen Ausländer» (Flüchtlinge, Asylwerber, Kriminaltouristen) gegenüber den Gastarbeitern ist enorm gestiegen; ebenso wie die Kriminalitätsbelastung dieser «sonstigen Ausländer» gegenüber jener der Gastarbeiter.

*Kaiser* (1993, 386) vergleicht die Tatverdächtigenanteile von «Nichtdeutschen» (jene Gruppe «sonstiger Ausländer») und Gastarbeitern für die Jahre 1976 und 1990 (Quellen: PSK 1976 Tab. 4 und 1990 Tab. 61):

**Tab. 1**

(nach *Kaiser* 1993)

Tatverdächtigenanteile an Straftaten insgesamt

	Nicht-Deutsche	Gastarbeiter
1976	12.0%	5.9%
1990	26.7%	5.5%

An den Straftaten insgesamt betrug der Tatverdächtigenanteil 1976 für die Gruppe der «Nichtdeutschen» 12%, für die Gastarbeiter 5,9% (die Nichtdeutschen waren immerhin doppelt so stark belastet; sie waren damals schon die eigentliche Risikogruppe). 1990 dagegen betrug der Anteil der Nichtdeutschen bereits 26,7% gegenüber dem fast gleichgebliebenen (sogar geringfügig zurückgegangenen) Anteil der Gastarbeiter von 5,5% (die Nichtdeutschen sind somit fünfmal so stark belastet).

In einer deliktsgruppenspezifischen Verteilung (*Kaiser* 1993, 386) der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastungen von Nichtdeutschen und Gastarbeitern zeigt sich folgendes Bild:

**Tab. 2**  
(nach *Kaiser* 1993)

	Nicht-Deutsche		Gastarbeiter	
	1976	1990	1976	1990
Taschendiebstahl	20.0%	79.7%	5.8%	3.6%
Raub, räub. Erpressung	15.1%	35.5%	7.0%	7.5%
Erpressung	11.1%	30.0%	6.2%	9.5%
Illegaler Handel und Schmuggel mit Rauschgift	18.4%	31.0%	6.2%	7.9%
Urkundendelikte	18.0%	50.7%	8.5%	5.2%
In-Verkehrbringen von Falschgeld	47.7%	63.7%	5.8%	3.6%

Am stärksten zugenommen hat der Tatverdächtigenanteil der Nichtdeutschen beim *Taschendiebstahl* (von 20% im Jahre 1976 auf 79,7% 1990). Bei den Gastarbeitern sank der Anteil von 5,8% auf 3,6%.

Weitere beträchtliche Steigerungen des Tatverdächtigenanteils von Nichtdeutschen finden sich dann aber bei Raub, räuberischer Erpressung, räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (15,1% – 35,5%), bei Erpressung (11,1% – 30,0%), illegalem Handel und Schmuggel von Rauschgift (18,4% – 31,0%), Urkundendelikten insgesamt (18,0% – 50,7%), In-Verkehr-Bringen von Falschgeld (47,7% – 63,7%).

Dies lässt folgende Schlüsse zu:

Mit der Öffnung der Grenzen schwachte zunächst die «kleine Eigentums- und Bereicherungskriminalität» auf die Nachbarländer über: Die Gefahr aus dem Osten ist die Armut!, meinte *P. Jankowitsch* in der Fernsehdebatte des «Club 2» vom 19.1.1993. Die östlichen Bundesländer in Österreich wissen von dieser Art von Kriminalität – Diebstahlstourismus – ein Lied zu singen.

Diese *Bagatellkriminalität* (wenngleich auch hin und wieder schon in organisierter Form: In Ungarn, Tschechien, Slowakei werden «Einkaufsreisen» nach Österreich angeboten. In den Autobussen werden Gummibänder verteilt, um Ladendiebstähle leichter durchführen zu können) ist jedoch bereits *im Abklingen* und wird mit zunehmender wirtschaftlicher Konsolidierung in unseren Nachbarstaaten weiter abnehmen.

Die Zunahme der Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen bei Raub, Erpressung (Schutzgelderpressungen), Suchtgifthandel deutet jedoch darauf hin, dass die *Gewaltkriminalität* in dieser Gruppe «sonstiger Ausländer» *im Zunehmen* begriffen ist: “Die Gefahr aus dem Osten ist die Gewalt!“, könnte man nunmehr in den Nachbarländern der ehemaligen Ostblockstaaten sagen. Doch das wäre zu einseitig, weiß man doch, dass das Anwachsen der Gewalt ein ubiquitäres Phänomen ist. Die jugendlichen Einbrecherbanden in Wien sind fest in südamerikanischer (chilenischer) Hand und werden von Italien aus dirigiert; die Kfz-Diebstahlsbanden werden von der «Russischen Mafia» geführt.

Die Verbindung von Eigentums- und Bereicherungskriminalität mit der Gewalt zeigt sich zumeist in Form der Bandenkriminalität, welche in immer grösere Nähe zur organisierten Kriminalität (OK) gerät. Die Hintermänner sitzen im «sicheren» Ausland (Italien, Nachfolgestaaten von Jugoslawien, Russland, südamerikanische Staaten) und lassen Banden im Inland arbeiten, die sich wiederum häufig aus Ausländern rekrutieren.

Im Anstieg der Zahlen von Ausländern, die nicht bereits als Gastarbeiter in das soziale Netz im Inland eingegliedert sind, sowie in der Entwicklung vom Kriminaltourismus hin zur organisierten Bandenkriminalität von Ausländern, die auch vor dem Einsatz von Gewalt (gegen Personen und Sachen) nicht zurückschrecken, liegt die gravierende Bedrohung der inneren Sicherheit unserer Staaten, die keineswegs verharmlost werden darf, indem zum Beispiel noch immer das Phäno-

men des Diebstahlstourismus der Polen, Tschechen, Slowaken, Ungarn, Kroaten vorrangig Beachtung findet.

In unserem Nachbarstaat Deutschland erkennt man zwar die Gefahr, man will sich aber noch nicht so recht wissenschaftlich damit auseinandersetzen: Trotz spektakulärer Einzelfälle von neuen Delinquenzformen, die der OK zuzurechnen sind, haben derartige Entwicklungen für das Bundesgebiet (Deutschland) *allgemein noch keinen bedrohlichen Charakter* (Kaiser 1993, 393).

Auch Villmow (1993, 40) spricht noch davon, dass die Asylwerber zwar den höchsten Anteil in der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen stellen; dass allerdings bei Betrachtung der Deliktsstrukturen «auffällig nur leichte Delikte» (einfacher Diebstahl, Urkundendelikte – wohl häufig im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz) ausgewiesen sind.

Bezüglich der OK, bei der den Ausländern häufig eine nicht unbedeutende Rolle zugeschrieben wird (illegaler Waffenhandel, Rauschgiftkriminalität, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Gewalt- und Eigentumskriminalität, Schutzgelderpressungen im Nacht- und Gaststättengewerbe, Glückspiel), sind Villmow (1993, 43) die Erkenntnisse noch zu ungesichert, um daraus Folgerungen abzuleiten; etwa in Richtung der Bekämpfungsstrategien der Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Ganz deutlich sieht erst jüngst Streng (1993, 109 ff) die neuen Bedrohungsbilder und fordert zu einem kriminalpolitischen Umdenken auf.

Sie werden fragen, warum ich meine Einleitung weitestgehend auf den Stand der deutschen Kriminologie aufbaue?

Die Ausländerkriminalitätsentwicklung in Österreich zeigt seit 1989 ungefähr die gleichen Tendenzen wie in Deutschland; wobei in Österreich – geographisch bedingt – ein starkes Ost-West-Gefälle festzustellen ist. Császár (1992, 434 ff) machte erst unlängst eindringlich

warnend darauf aufmerksam. Dieser Befund für Österreich soll unter II) durch neues Zahlenmaterial erhärtet werden.

Auch in Österreich reagiert man bislang bloss auf die Kleinkriminalität der Ausländer (Diebstahlstourismus) und verschliesst die Augen vor der kommenden Realität des Anwachsens der Gewaltkriminalität in Form der OK. Auf die Strategien der Bekämpfung der Ausländerkriminalität soll dann unter III) eingegangen werden.

## **II. Die derzeitige Situation der Ausländerkriminalität in Österreich**

### **1) Vorweg einige allgemeine Zahlen zur Ausländersituation in Österreich:**

Zur Zeit leben in Österreich ca 510'000 Ausländer; davon ca 280'000 als Gastarbeiter (deren Zuzug streng durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 geregelt ist). Der Rest (ca 200'000 bis 250'000) setzt sich zusammen aus Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention); Asylwerbern (für die Dauer des Asylverfahrens; danach: «anerkannter Flüchtling» mit Aufenthaltsrecht sowie arbeits- und sozialrechtlicher Gleichstellung); de facto Flüchtlingen (deren Verfahren negativ abgeschlossen wurde, deren Rückkehr in ihre Heimatländer aber aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann; Aufenthaltsrecht maximal ein Jahr) und illegal in Österreich lebenden Ausländern, deren Zahl nur sehr schwer geschätzt werden kann.

Weiters zählen zu den Ausländern die Touristen (1991 zählte man in Österreich fast 100 Millionen Ausländernächtigungen).

Über die «Ängste von Herrn und Frau Österreicher» hat das Meinungsforschungsinstitut IFES im Auftrage des Verteidigungsministeriums im Jahre 1990 folgendes Bedrohungsbild erhoben: an erster Stelle stand die Bedrohung durch einen Reaktorunfall (69%); bereits an zweiter Stelle fühlten sich die Österreicher durch illegal eingewander-

te Flüchtlinge in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht (60%). Diese Angst ist keineswegs aus einer allgemeinen Fremdenphobie erklärbar; sie erwächst nämlich nur gegen «arme», unterprivilegierte Fremde (*Steinert* 1992, 4). Daher figuriert der arbeitsmäßig und sozialrechtlich integrierte Gastarbeiter im landläufigen Bedrohungsbild wohl gar nicht mehr.

- 2) Der steigende Anteil der Nichtgastarbeiter an allen ausländischen Tatverdächtigen (nach *Császár* 1992, 436):

	1976 – 1987	1988	1989	1990
Anteil der Nichtösterreicher an allen Tatverdächtigen	< 10%	11%	14%	18%
Anteil der Nichtgastarbeiter an allen ausländischen Tatverdächtigen	48%–68%	71%	75%	78%

Die erste Zeile dieser Zusammenstellung zeigt, dass bis zum Jahr 1988 der Anteil nichtösterreichischer Tatverdächtiger bei rund einem Zehntel lag. Diese Quote hat sich 1990 nahezu verdoppelt (ergänzend sei angemerkt, dass in Wien im Jahre 1990 bereits ein Viertel (25%) aller Tatverdächtigen Nicht-Österreicher waren).

Die zweite Zeile der Tabelle weist den Anteil der Nicht-Gastarbeiter, also der nur vorübergehend anwesenden fremden Personen, an der Gesamtheit aller nichtösterreichischen Tatverdächtigen aus. Er ist von Anfang an kontinuierlich im Steigen begriffen: 1976 stellte diese Personengruppe die Hälfte aller ausländischen Tatverdächtigen, 1987 bereits zwei Drittel und 1990 schon über drei Viertel (78%).

Der Zusammenhang dieser Entwicklung mit den politischen Veränderungen im ehemaligen Ostblock ist unverkennbar. Angehörige dieser

Staaten haben noch im Jahre 1987 zusammen weniger als 1'000 nur vorübergehend in Österreich anwesende Tatverdächtige gestellt. Im Jahre 1990 waren es mehr als 10'000.

Ein weiterer Vergleich tatverdächtiger Inländer und Ausländer in den Jahren 1987 und 1990 zeigt, dass die Zahl tatverdächtiger Inländer von 1987 bis 1990 um 9% zurückgegangen ist, während die Zahl an Ausländern, die verdächtigt wurden, eine strafbare Handlung begangen zu haben, im selben Beobachtungszeitraum um beachtliche 115% angestiegen ist (*Morawetz/Stangl 1991, 9*).

Doch Achtung: solche Vergleichszahlen sind mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Lassen sie sich doch zum Teil mit den selektiven Verfolgungsaktivitäten durch die Sicherheitsbehörden erklären.

Dies gilt umso mehr für die statistisch festgestellten Steigerungen des Anteils ausländischer Untersuchungshäftlinge am seit 1988 wieder ständig im Steigen begriffenen täglichen Durchschnittsbelag von Untersuchungshäftlingen in den gerichtlichen Gefangenenhäusern Österreichs: der Tatverdacht wird bei Ausländern anscheinend leichter als «dringlich» zu qualifizieren sein; der Haftgrund der Fluchtgefahr ist bei ihnen ebenfalls einfacher zu begründen. Denn: die Vermutung des Fehlens der Fluchtgefahr gem. § 180 Abs. 3 StPO bei festem Wohnsitz in Österreich, geordneten Lebensverhältnissen, sowie einer Strafdrohung unter fünf Jahren wird bei ausländischen Tatverdächtigen nicht häufig zur Anwendung kommen können (selektive Verfolgungspraxis auch bei Justizbehörden).

Trotzdem frappiert es zu lesen, dass lediglich innerhalb eines halben Jahres (1. Februar 1990 bis 1. September 1990) der Ausländeranteil an der Gesamtgefangenzahl (tägliche Belagszahlen) in Österreich von 13,0% auf 17,7% gestiegen ist; der Anteil bei den U-Haften von 29,8% auf 31,5% (Prison Information Bulletin Nr. 16, Juni 1992, 28f).

Die Untersuchungshaftrate (das ist die Wahrscheinlichkeit, bei Tatverdacht in Untersuchungshaft genommen zu werden) betrug 1990 für Inländer 4,8%, für Ausländer 15,4% (*Morawetz/Stangl* 1991,10); das heisst 1990 wurde ungefähr jeder 20. Inländer bei Tatverdacht in U-Haft genommen; dagegen aber jeder 7. Ausländer.

### 3) Der Weg von der einfachen zur schweren Eigentumskriminalität und zur OK.

Für das Jahr 1990 stellen *Morawetz/Stangl* (1991, 12 f) fest, dass in Wien insgesamt 7.206 Ausländer von der Polizei nach der StPO verhaftet wurden; davon 80% (genau 5.797) wegen Eigentumsdelikten; von den 7.206 Festnahmen erfolgten 39% wegen Entwendungen und 22% wegen einfacher Diebstähle (61 % an der Bagatellitätsgrenze).

Diese Statistik sowie eine Reihe von aufsehenerregenden Einzelfällen (ein Jugoslawe, der einen Deospray und eine Unterhose im Gesamtwert von S 74,80 gestohlen hatte, verbrachte 2 Monate in U-Haft; eine Ungarin, die Parfums um S 820.— mitgehen hatte lassen: 2 1/2 Monate U-Haft; die Urteile dazu fielen alle «bedingt» aus) veranlassten *Pleischl* (BMJ) in einem Interview mit einer österreichischen Tageszeitung Anfang November 1992 darüber Klage zu führen, dass in Österreich (besonders in Wien) zu viele Leute verhaftet und vor allem wegen geringfügiger Delikte in Untersuchungshaft genommen würden (Pressespiegel der RZ 1993, 24).

Eine parlamentarische Anfragebeantwortung des BM für Justiz, einen Monat später, brachte folgende Berichtigung:

Mit Stichtag 1. Oktober 1992 waren beim LG für Strafsachen Wien (in Wien sitzt fast die Hälfte aller U-Häftlinge von ganz Österreich ein) 895 Personen in Untersuchungshaft. Ca 50% aller U-Häftlinge in Wien sind Ausländer.

Aber: Mehr als 80% aller U-Häftlinge waren wegen des Verdachtes, *Verbrechenstatbestände* gesetzt zu haben, in Haft.

Gliedert man die U-Häftlinge im landesgerichtlichen Gefangenenumfang in Wien nach der Höhe der angedrohten Strafen auf, so zeigt sich, dass 732 von insgesamt 895 Verdächtigen eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und mehr als 10 Jahren zu erwarten haben (Pressespiegel der RZ 1993, 28).

Damit wird wohl klar, dass in Österreich mit dem prozessualen Zwangsmittel der U-Haft nicht so leichtfertig umgegangen wird, wie es vielleicht aufgrund verschiedener Pressemeldungen den Anschein haben mag. Selbst wenn der kleine «Hendldieb» ein Ausländer sein sollte! Was nicht heisst, dass in anderen Bereichen der Voraussetzungen der U-Haft (etwa Fluchtgefahr) andere Selektionsmechanismen bei Ausländern zur Anwendung kommen (siehe oben!).

Diese interessante Aussage bezüglich der Delikte, dererwegen in Wien U-Haften verhängt werden, kann durch einen Blick in die zuletzt veröffentlichte PKS 1991 bekräftigt werden (bezüglich 1992 gibt es erst Globalzahlen, die von einem Ansteigen der Gesamtkriminalität um 7,2% gegenüber 1991 berichten, wobei jeder 5. Tatverdächtige ein Ausländer war; Der Bundesminister für Inneres auf einer Pressekonferenz am 26.2.1993, «Kleine Zeitung» vom 27.2.1993, 11).

Sehen wir uns nur die Anteile von Gastarbeitern und «sonstigen Ausländern» im Bereich der Eigentumskriminalität an:

**Tab. 4**  
(Nach PKS 1991)

	Tatverdächtige	
	Gastarbeiter	sonstige Ausländer
einfache Sachbeschädigung	413	810
schwere Sachbeschädigung	24	144
einfacher Diebstahl	1.141	5.610
Diebstahl mittels Einbruch, gewerbsmäßig, mit Waffen, Banden- und räuberischer Diebstahl	313	2.722

Bei der einfachen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) stehen 413 Gastarbeitern 810 sonstige Ausländer gegenüber; bei der schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB) 24 Gastarbeiter 144 sonstigen Ausländern. Beim einfachen Diebstahl fallen auf 1.141 Gastarbeiter 5.610 sonstige Ausländer.

Kommen wir aber zu den durch Einbruch, Gewerbsmäßigkeit, Mithören von Waffen, Bandenmäßigkeit und Gewalt oder gefährliche Drohung qualifizierten Diebstählen (§§ 129, 130, 131 StGB) wird die Diskrepanz um einiges grösser:

Lediglich 313 tatverdächtige Gastarbeiter stehen 2.722 tatverdächtigen sonstigen Ausländern gegenüber!

Die Gewalt (gegen Personen sowie gegen Sachen) nimmt im Rahmen der Ausländerkriminalität in Österreich immer grösseren Raum ein. Die Entwicklung der einfachen Kriminaltouristik (Entwendungen, kleine Ladendiebstähle) ist eher stagnierend, wenn nicht geringfügig rückläufig.

Die qualitative Entwicklung der Ausländerkriminalität, wie sie Császár (1992, 437 ff) noch hauptsächlich anhand einiger berichteter Einzelfälle darstellte, beginnt sich in der Statistik zu bewahrheiten.

### **III. Legislative Bekämpfungsstrategien gegen Ausländerkriminalität**

#### **1) Ausländer-Bagatellkriminalität:**

Auf den Beginn der Flut des Kriminaltourismus aus den ehemaligen Ostblockstaaten reagierte der österreichische Gesetzgeber prompt, indem er auf der Ebene des bezirksgerichtlichen Verfahrens ein sogenanntes «Schnellverfahren gegen Reisende» vorläufig einführte (§§ 452 Z 1, 453 StPO idF d BG vom 5.7.1990, BGBI Nr. 455; diese Fassung galt in der Zeit vom 1.8.1990 bis 31.12.1992):

Wurde ein Reisender auf frischer Tat ertappt, so konnte er von den Organen der Sicherheitsbehörden vorläufig festgenommen werden, um dem Gericht zur unverzüglichen Durchführung der Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, wenn zu besorgen war, dass die Fortsetzung der Reise das Strafverfahren vereiteln werde.

Die Sicherheitsbehörden waren verhalten, in solchen Fällen ehestmöglich die Entscheidung des Richters über die weitere Anhaltung einzuholen. Mit formloser Anordnung verfügte sodann der Richter über die weitere Anhaltung und liess den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorführen. Anstelle der Anhaltung konnte der Richter auch die Abnahme der Reisedokumente und Kfz-Papiere verfügen. Die Dauer der Anhaltung durfte 48 Stunden nicht übersteigen.

Die Regelung des «Schnellverfahrens» hat aus organisatorischen Gründen nicht gegriffen. Sie ist Ende 1992 ausgelaufen.

Anstelle derer setzt das BMJ nunmehr auf den Entwurf einer Strafprozessnovelle 1992 (Ladendiebstahl) – GZ 578.009/1-II/1/92. Dieser Entwurf stellt nicht ausschliesslich auf den Diebstahlstourismus ab,

sondern auf die massenhaft auftretende Kriminalitätsform des Ladendiebstahles überhaupt, deren Verfolgung Justiz und Sicherheitsorgane gleichermaßen schwer belastet. Der Ministerialentwurf sieht eine Verfahrensvereinfachung vor, die gleichermaßen die Effizienz der staatlichen Reaktion auf Ladendiebstähle und der Strafrechtspflege insgesamt verbessern soll.

Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung eines in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Eigentumsdeliktes (einfacher Diebstahl, Entwendung), das unter Ausnützung einer Selbstbedienungseinrichtung, die Kunden einen ungehinderten Zugriff auf Waren ermöglicht, begangen worden ist, abzusehen, wenn

- a) der Verdächtige keinen höheren Vermögensvorteil als S 1.000.– angestrebt hat;
- b) die erlangte Ware zurückgestellt oder Ersatz für sie geleistet worden ist;
- c) der Verdächtige eine freiwillige Ausgleichsleistung (in der Höhe des zweifachen Wertes der erlangten oder angestrebten Ware, mindestens jedoch S 500,—) erbracht hat;
- d) innerhalb der letzten fünf Jahre der Verdächtige weder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verurteilt noch nach dieser Bestimmung von seiner Verfolgung abgesehen worden ist.

Der Verdächtige ist vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder vom Staatsanwalt auf die Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes aufmerksam zu machen. Dann wird dem Verdächtigen ein zur postalischen Einzahlung geeigneter Beleg (Erlagschein) ausgefolgt. Nur in begründeten Fällen haben die Sicherheitsorgane die Ausgleichsleistung auf Verlangen des Verdächtigen selbst entgegenzunehmen und einzuzahlen. Ansonsten muss der Verdächtige die Summe innerst vier Wochen ab Unterrichtung durch Staatsanwalt oder Sicherheitsorgan zur Einzahlung bringen.

Sodann entscheidet der Staatsanwalt nach Prüfung der oben genannten Voraussetzungen über den Verfolgungsverzicht. Kommt ein solcher nicht in Frage, so verständigt der Staatsanwalt den Verdächtigen von der Fortsetzung der Strafverfolgung.

Dieses vereinfachte Verfahren (§§ 34a - 34d StPO) soll wiederum nur bei Taten zur Anwendung gelangen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen. Qualifizierte Fälle einer gewerbsmässigen, bandenmässigen oder mit Gewaltanwendung verbundenen Begehung bleiben ausgeschlossen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens sind auch einem ausländischen Verdächtigen ein Erlagschein und ein Informationsblatt (in den «gängigsten Sprachen») auszu folgen, damit er entscheiden kann, ob er sich einem solchen Verfahren unterwerfen will. Mit dem Erlagschein kann er die Ausgleichsleistung entweder noch im Inland oder aber in seinem Heimatstaat einzahlen.

Das BMJ beruft sich in seinem Optimismus auf die bisherige Praxis, die eine überraschend hohe Bereitschaft ausländischer Beschuldigter gezeigt haben soll, zu Gerichtsverhandlungen in grenznahen Sprengeln wieder nach Österreich zu kommen, mit Strafverfügung auferlegte Geldstrafen einzuzahlen und nicht beglichene Bearbeitungsgebühren (Detektivkosten) der Kaufhäuser von ihrem Heimatstaat aus mittels Erlagschein zu überweisen.

Zahlt der ausländische Verdächtige – wider offiziöses Erwarten (des BMJ) – die Ausgleichsleistung nicht, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet; dh: in der Regel der Heimatstaat des Verdächtigen ersucht, die Strafverfolgung zu übernehmen.

Hinter vorgehaltener Hand spricht man im BMJ allerdings davon, dass damit zu rechnen sein wird, dass ca zwei Drittel aller ausländischen Verdächtigen die Ausgleichsleistung nicht zur Einzahlung bringen werden. Aber schon ein Drittel «erfolgreicher» Abwendungen von or-

dentlichen Verfahren bedeutete eine spürbare Entlastung unserer Bezirksgerichte.

2) Kommt es zu einem ordentlichen Strafverfahren gegen einen Ausländer in Österreich (die österreichische Strafjurisdiktion richtet sich nach dem Territorialitätsprinzip), so sieht unsere StPO einige Besonderheiten für ausländische Beschuldigte vor. Diese Privilegien sollen im Zuge des verstärkten Ausbaues der Beschuldigten- und Zeugenrechte noch erweitert werden. Ein Strafprozessänderungsgesetz 1993 – als Regierungsvorlage bereits in parlamentarischer Beratung – sieht die Beistellung eines Dolmetsches vor, «soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten erforderlich ist» (§ 38a StPO). Ebenfalls bekommt der ausländische Beschuldigte, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, «jedenfalls» einen Verfahrenshilfeverteidiger beigestellt (§ 41 Abs 2 Z 7 StPO: «wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig» ist).

Auch die Strafvollzugsnovelle 1993 – ebenfalls bereits als Regierungsvorlage in parlamentarischer Beratung – nimmt auf Strafgefangene mit nicht deutscher Muttersprache verstärkt Bedacht:

§ 65a StVG: «Bei der erzieherischen Betreuung und der Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und bei der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie von Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist».

Nach § 87 Abs 3 StVG soll der Briefverkehr mit Destinataren, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, in einer Fremdsprache erfolgen dürfen; allerdings nur, «soweit keine Bedenken bestehen»; was wohl dann der Fall sein wird, wenn der Briefpartner des italienischen Strafgefangenen sein «Don» in Sizilien ist.

Auch bei Besuchen sollen Ausländer eine Fremdsprache gebrauchen dürfen (Angehörige inländischer sprachlicher Minderheiten sind dazu sogar «berechtigt»); das gilt selbst dann, wenn (bloss) der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist; allerdings – siehe oben! – nur »soweit keine Bedenken bestehen« (§ 94 Abs 4 StVG).

In den österreichischen Strafvollzug kommen relativ wenige Ausländer (*Pleischl* in seinem Interview mit der Zeitung «Der Standard» vom 2. November 1992: In der U-Haft sind zwei Dritteln aller Häftlinge Ausländer; in der Strafhaft bloss ein Viertel aller Insassen; vgl Pressepiegel der RZ 1993, 24; *Woratsch* dagegen spricht davon, dass 50% aller Wiener Untersuchungshäftlinge Ausländer seien; vgl Pressespiegel der RZ 1992, 28).

Denn zumeist greifen nach dem gerichtlichen Urteil, das noch nicht einmal rechtskräftig sein muss, verwaltungsrechtliche – sprich: fremdenpolizeiliche – Massnahmen.

Nach § 17 des neuen Fremdengesetzes 1992, BGBl Nr. 838, sind Fremde mit Bescheid *auszuweisen*, wenn sie

- a) von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden; oder wenn sie
- b) innerhalb eines Monates nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem BMJ gem § 74 ARHG berichten zu wollen.

Der zweite Schritt des Fremdengesetzes: das *Aufenthaltsverbot* (§ 18 1.c.) setzt dann allerdings rechtskräftige Verurteilungen voraus, die die Annahme rechtfertigen, der Aufenthalt des Fremden gefährde die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit im Staate Österreich.

3) Bezuglich der schweren Formen von Ausländerkriminalität (bandenmässige Gewaltverbrechen, organisierte Kriminalität mit Auslandsbezügen) liegen die Versuche, Bekämpfungsstrategien zu entwickeln, in Österreich noch sehr im argen. Die Hauptstossrichtung unserer vehement vorangetriebenen Strafprozessreform geht auf die Stärkung der Beschuldigten- und Zeugenstellung, auf einen verbesserten, MRK-konformen, Schutz der Individualrechte der am Verfahren beteiligten Personen hinaus. Die Effizienz der Strafverfolgung liegt unseren Strafverfahrensreformen weniger am Herzen; wohl weil das wahre Bedrohungsbild noch nicht genügend internalisiert wurde.

Gerade die Verfolgung von Taten und Tätern mit Auslandsbezügen macht im Bereich des Rechtshilfe- und Auslieferungsrechtes weitere verstärkte Anstrengungen notwendig, die – das sei zur Ehrenrettung des innerstaatlichen Gesetzgebers gesagt – eine internationale Zusammenarbeit unbedingt voraussetzen.

Einstweilen stimmt für die interationale OK das pessimistische Bild, das unlängst ein Berliner Staatsanwalt in einer Diskussionsrunde zeichnete: bewegen sich die Verbrecher in der Concorde mit Überschallgeschwindigkeit von einem Kontinent zum anderen, benutzt die Polizei immerhin schon einen Porsche zur Verfolgung. Die Justiz hingegen fährt immer noch mit der Postkutsche.

#### **IV. Zusammenfassung**

1) Ausländerkriminalität ist schon lange nicht mehr gleichzusetzen mit Gastarbeiterkriminalität. Modelle, die eine strenge Immigrationspolitik durch eine verstärkte Integrationspolitik ersetzen wollen, sind in der derzeitigen Situation von einem kriminalpolitischen Standpunkt aus gesehen, nicht zu befürworten.

- 2) Die Öffnung der Grenzen, die politischen und wirtschaftlichen Zustände in manchen europäischen Ländern führen zu Flüchtlingsströmen ungeahnten Ausmasses. Von diesen entwurzelten, verzweifelten, oft aggressionsgeladenen Personengruppen geht eine erhöhte Gefahr aus. Fremdenpolizeiliche, asylrechtliche Massnahmen werden dieser Flut nicht mehr Herr. Die Nachbarstaaten der mittel- und osteuropäischen Länder werden weiterhin mit dieser Bedrohung leben müssen.
- 3) Die Kriminalitätsformen der Ausländerkriminalität ändern sich: von einer mehr oder weniger aus Not und Bedürfnissen erwachsenen Eigentumskriminalität hin zu organisierter Bandenkriminalität, bei der sich die im Ausland befindlichen Zentralen der Ausländer in Österreich lediglich als «Werkzeuge» bedienen.
- 4) Auch die Justiz ist aufgerufen, im Verein mit den zuständigen Sicherheitsbehörden Strategien zur Bekämpfung der bedrohlichen Lage zu entwickeln.

Im Bereich der (allerdings leicht abnehmenden) Bagatellkriminalität sind taugliche Versuche im Gange. Die Bedrohung durch die schwere Ausländerkriminalität, die – und das sei noch einmal betont – keineswegs ausschliesslich aus den ehemaligen Ostblockstaaten importiert ist, wird dagegen in Österreich noch eher bagatellisiert.

## Literaturliste

*Bundesministerium für Inneres*, Polizeiliche Kriminalstatistik 1991, Österreichische Staatsdruckerei, Wien (1993).

*Bundesministerium für Justiz*, Entwurf eines Geldwäschereigesetzes, GZ 318.008/1-II/92.

*Bundesministerium für Justiz*, Entwurf eines Strafprozessänderungsgesetzes 1993, ohne GZ.

*Bundesministerium für Justiz*, Entwurf einer Strafprozessnovelle 1992 (Landesdiebstahl), GZ 578.009/1-II/1/92.

*Bundesministerium für Justiz*, Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1993, ohne GZ.

*Császár F.*, Kriminalität und Strafverfolgung seit dem StGB 1975, ÖJZ 1992, 434 ff.

*Kaiser G.*, Kriminologie<sup>9</sup>, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg (1993).

*Kilzer H.*, Die Untersuchungshaft in Österreich, Diss. Graz (1992).

*Kubink M.*, Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität, Centaurus-Verlag, Pfaffenweiler (1993) (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd 16).

*Morawetz I./Stangl W.*, Zur Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich in den 80er Jahren, Kriminalsoziologische Bibliographie 18 (1991), Heft Nr. 72/73, 5 ff.

*Schöch H./Gebauer M.*, Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (1991).

*Steinert H.*, Der Skinhead in uns, SUB 7/1992, 4ff.

*Streng F.*, Die Öffnung der Grenzen und die Grenzen des Strafrechts, JZ 1993, 109 ff.

*Villmow B.*, Stichwort «Ausländerkriminalität», in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg), Kleines Kriminologisches Wörterbuch,<sup>3</sup> C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg (1993).

